



AUFTRAGSVERARBEITUNGS-VERTRAG (AV-VERTRAG)

gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

Name / Firmenbezeichnung ggf. mit Gesellschaftsform: *)

Ansprechpartner (Ihr Name, Vorname): *) / ggf. vertreten durch: *)

Straße/Hausnummer: *)

PLZ/Ort: *)

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und den

SN SONNTAGSNACHRICHTEN, Alleininhaber: Stefan Budde-Siegel, Freiberufler, An der Kreuzkirche 17 - 19 44623 Herne

– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

(Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifikation des Auftrags

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber. Die konkreten Leistungen, der Umfang und der Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus der/den zwischen den Parteien geschlossenen Leistungsvereinbarung(en), nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt. Dieser AV-Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien für jede Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers durchführt.
2. Dieser Vertrag gilt für die Dauer derjenigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer auf Grundlage eines Hauptvertrags für den Auftraggeber durchführt. Er endet, wenn sämtliche Auftragsverarbeitungen beendet und die Daten nach Maßgabe von § 9 gelöscht oder zurückgegeben worden sind. Ein gesondertes Kündigungsrecht dieses AV-Vertrages besteht nur, soweit dadurch keine Auftragsverarbeitung ohne wirksame

*) Pflichtfeld

Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO fortgesetzt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erbringung der im Hauptvertrag definierten Dienstleistungen und nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers.
4. Soweit für den jeweiligen Hauptvertrag erforderlich, können insbesondere folgende Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden:
 - Personenstammdaten;
 - Kommunikationsdaten;
 - Vertragsstamm- und Abrechnungsdaten;
 - Zahlungsdaten;
 - kunden- oder projektbezogene Verlaufs- und Planungsdaten.

Der konkrete Umfang bestimmt sich nach dem Hauptvertrag und den dokumentierten Weisungen.

5. Betroffen sein können insbesondere:
 - Kund:innen, Interessent:innen und Abonnent:innen des Auftraggebers;
 - Beschäftigte, Lieferant:innen und Ansprechpartner:innen des Auftraggebers;
 - sonstige Personen, deren Daten im Rahmen des Hauptvertrags verarbeitet werden.

§ 2 Ort der Datenverarbeitung und Drittlandtransfers

1. Die Verarbeitung findet grundsätzlich in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum statt.
2. Eine Verarbeitung in einem Drittland oder ein Zugriff aus einem Drittland ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber dies genehmigt hat und die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Dies kann insbesondere auf einem Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO oder geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO, einschließlich der jeweils anwendbaren Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission, beruhen.
3. Soweit der Auftragnehmer aufgrund von Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats zur Verarbeitung oder Übermittlung ohne Weisung verpflichtet ist, informiert er den Auftraggeber vor der Verarbeitung hierüber, sofern das betreffende Recht eine solche Information nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragnehmer trifft die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und gewährleistet ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau.
2. Die konkret vereinbarten und tatsächlich eingesetzten Maßnahmen werden in Anlage 1 oder in einem dort eindeutig bezeichneten, aktuellen TOM-Dokument beschrieben. Pauschale Beispiele gelten nicht als Zusicherung ihrer tatsächlichen Umsetzung.

*) Pflichtfeld

3. Der Auftragnehmer darf die Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Weiterentwicklung der Systeme anpassen, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen werden dem Auftraggeber in geeigneter Form mitgeteilt.

§ 4 Rechte betroffener Personen

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und soweit möglich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO.
2. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht im Auftrag verarbeitete Daten oder schränkt deren Verarbeitung nur aufgrund einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers ein, soweit keine gesetzliche Pflicht entgegensteht.
3. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer, leitet dieser das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter, sofern keine anderweitige gesetzliche Zuständigkeit besteht.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, soweit keine gesetzliche Verpflichtung nach § 2 Nr. 3 besteht. Mündliche Weisungen sind unverzüglich mindestens in Textform zu dokumentieren.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
3. Ansprechpartner für Datenschutzfragen beim Auftragnehmer ist:
Stefan Budde-Siegel
E-Mail: service@sonntagsnachrichten.news
4. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, eine Weisung des Auftraggebers verstoße gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Die Durchführung der beanstandeten Weisung darf bis zur Klärung ausgesetzt werden, soweit dies datenschutzrechtlich erforderlich ist.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer eine allgemeine Genehmigung zum Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter, nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt, soweit die aktuell eingesetzten Unterauftragnehmer in Anlage 2 aufgeführt sind oder dem Auftraggeber anderweitig in nachweisbarer Textform mitgeteilt wurden.
2. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Hinzuziehung oder den Wechsel eines Unterauftragnehmers, informiert er den Auftraggeber vorab in Textform. Der Auftraggeber kann aus

*) Pflichtfeld

sachlich gerechtfertigten datenschutzrechtlichen Gründen innerhalb einer angemessenen Frist Einspruch erheben.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet Unterauftragnehmer vertraglich mindestens zu denselben Datenschutzpflichten, die diesem Vertrag zugrunde liegen, insbesondere zu den Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO.
4. Reine Nebenleistungen, die nicht die Erbringung der beauftragten Verarbeitung zum Gegenstand haben, werden nur dann als Unterauftragsverhältnis behandelt, wenn der jeweilige Dienstleister tatsächlich personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet. Unabhängig davon bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, für alle eingesetzten Dienstleister angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen.

§ 7 Nachweise und Kontrollrechte

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus Art. 28 DSGVO erforderlich sind, und ermöglicht Überprüfungen einschließlich Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten, zur Vertraulichkeit verpflichteten Prüfer.
2. Prüfungen sind mit angemessener Vorankündigung während üblicher Geschäftszeiten und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durchzuführen, soweit nicht ein konkreter Datenschutzvorfall oder eine behördliche Anordnung eine kurzfristigere Prüfung erfordert.
3. Für außergewöhnliche Vor-Ort-Prüfungen, die über die Bereitstellung üblicher Nachweise hinausgehen und nicht durch einen Verstoß oder begründeten Verdacht eines Verstoßes des Auftragnehmers veranlasst sind, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung angemessene, nachgewiesene Zusatzaufwendungen berechnen. Zwingende Kontrollrechte nach der DSGVO werden dadurch nicht eingeschränkt.

§ 8 Unterstützung bei Sicherheit, Datenschutzverletzungen und Folgenabschätzung

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO.
2. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die die Auftragsverarbeitung betrifft, unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt geworden ist. Die Meldung enthält, soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar, die Informationen, die der Auftraggeber für seine Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO benötigt.
3. Soweit erforderlich, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO und bei einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO.

*) Pflichtfeld

§ 9 Beendigung der Verarbeitung, Löschung und Rückgabe

1. Nach Beendigung der Auftragsverarbeitung löscht oder gibt der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers sämtliche im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten und vorhandenen Kopien zurück, sofern keine unionsrechtliche oder mitgliedstaatliche Pflicht zur weiteren Speicherung besteht.
2. Daten, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten weiter gespeichert werden müssen, werden für andere Zwecke gesperrt bzw. in ihrer Verarbeitung entsprechend beschränkt.
3. Sicherheitskopien werden nach den dokumentierten regulären Löscho- und Überschreibzyklen entfernt. Bis zur endgültigen Löschung bleiben die vertraglichen Datenschutzpflichten bestehen. Die Löschung ist auf Verlangen in geeigneter Form zu bestätigen.

§ 10 Salvatorische Regelung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Herne. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Weisungen und Mitteilungen, für die dieser Vertrag Textform vorsieht, können elektronisch erfolgen. Gesetzlich zwingende strengere Formvorschriften bleiben unberührt.
2. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen;
 - Anlage 2: Genehmigte Unterauftragnehmer.

Die Anlagen sind vor Vertragsschluss vollständig auszufüllen oder durch einen eindeutigen Verweis auf aktuelle, dem Auftraggeber zugängliche Dokumente zu konkretisieren.
3. Die Parteien bestätigen mit Abschluss dieses Vertrages, dass Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen sowie die Rechte und Pflichten des Auftraggebers hinreichend bestimmt sind oder sich eindeutig aus dem Hauptvertrag und den Anlagen ergeben.

*) Pflichtfeld



Ort, Datum *)

Auftraggeber Unterschrift (Vorname, Name) *)

Ort, Datum *)

Auftragnehmer Unterschrift Stefan Budde-Siegel für die SN SONNTAGSNACHRICHTEN

*) Pflichtfeld

ANLAGE 1: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Diese Anlage muss die tatsächlich eingesetzten Maßnahmen konkret beschreiben. Allgemeine Beispiele oder bloße Wiederholungen des Gesetzes genügen nicht als alleinige Dokumentation. Soweit ein separates TOM-Dokument verwendet wird, ist dessen Bezeichnung, Versionsstand und Zugriffsweg hier eindeutig einzutragen.

Verweis auf separates TOM-Dokument, optional:

Versionsstand / Datum:

1. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

Maßnahmen gegen unbefugten physischen Zutritt zu Räumen und Anlagen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

Zugangskontrolle

Maßnahmen gegen unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen, einschließlich Authentisierung und Schutz von Zugangsdaten.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

Zugriffskontrolle

Berechtigungs- und Rollenkonzepte, die den Zugriff auf die jeweils erforderlichen Daten begrenzen und Änderungen nachvollziehbar machen.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

Trennungskontrolle

Technische oder organisatorische Trennung von Daten unterschiedlicher Auftraggeber oder Verarbeitungszwecke.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

*) Pflichtfeld

Pseudonymisierung / Verschlüsselung

Soweit nach Risiko und Verarbeitungszweck angemessen: Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

2. Integrität

Übertragungs- und Weitergabekontrolle

Schutz personenbezogener Daten bei elektronischer Übertragung, Transport und Offenlegung; Nachvollziehbarkeit berechtigter Empfänger:innen.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

Eingabekontrolle

Nachvollziehbarkeit, ob und durch wen Daten eingegeben, verändert oder entfernt wurden, soweit dies nach Risiko und Systemfunktion erforderlich ist.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, Verlust oder Nichtverfügbarkeit; angemessene Sicherungs- und Wiederherstellungsverfahren.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

Wiederherstellbarkeit

Fähigkeit, Verfügbarkeit und Zugang nach einem physischen oder technischen Zwischenfall innerhalb angemessener Zeit wiederherzustellen.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

Belastbarkeit

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste.

Konkrete Umsetzung / Nachweis:

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Zu dokumentieren sind insbesondere Zuständigkeiten, Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, Incident-Response, Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie Auswahl und Kontrolle von Dienstleistern.

Konkrete Umsetzung / Prüfintervall / Nachweis:

Bestätigung:

Die vorstehenden Angaben beschreiben die tatsächlich eingesetzten oder für den konkreten Auftrag verbindlich vereinbarten Maßnahmen. Nicht implementierte Beispiele werden nicht als umgesetzt dargestellt.

ANLAGE 2: GENEHMIGTE UNTERAUFTRAGNEHMER

Stand: Datum des Vertragsabschlusses

Hier sind sämtliche Unterauftragnehmer einzutragen, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftragnehmers verarbeiten. Werden keine Unterauftragnehmer eingesetzt, ist ausdrücklich einzutragen:
„Derzeit keine Unterauftragnehmer im Sinne von § 6 dieses Vertrages.“

Unternehmen/Dienstleister	Anschrift	Zweck der Verarbeitung / Tätigkeit

Hinweis:

Bei einer allgemeinen Genehmigung nach Art. 28 Abs. 2 DSGVO informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Unterauftragnehmern, sodass der Auftraggeber Einspruch erheben kann.

Zweck/Tätigkeit:

Verarbeitungsort/Drittlandgrundlage:

Ort, Datum *)

Kenntnisnahme/Genehmigung Auftraggeber:in *)

*) Pflichtfeld